



GZ: ABT13-474524/2023-4

Ggst.: lt. Verteiler, IPPC-Behandlungsanlage, Fritz Kuttin GmbH, 8720
Knittelfeld, Floßländ 16, Antrag auf Erweiterung der
Büroräumlichkeiten (Umgestaltungen, Zubau), Aufstellung
zweier Bürocontainer sowie Errichtung von vier E-Ladestationen,
Antrag v. 13.11.2023, Auflage

Kundmachung der öffentlichen Auflage eines Genehmigungsantrages

Gemäß §§ 37 Abs. 3 Z 5, 38, 43, 50 Abs 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 in der geltenden Fassung BGBl. I Nr. 66/2023, wird der **Antrag** vom 13.11.2023 der Fritz Kuttin GmbH mit Sitz Floßländ 16, 8720 Knittelfeld, auf **Erweiterung** der Büroräumlichkeiten (Umgestaltungen, Zubau), Aufstellung zweier Bürocontainer sowie Errichtung von vier E-Ladestationen,

ab dem 15.01.2024, für die Dauer von 4 Wochen aufgelegt.

Kurzbeschreibung des Vorhabens:

Die Fritz Kuttin GmbH, wie oben, beantragt die **Erweiterung der Büroräumlichkeiten (Umgestaltungen, Zubau), Aufstellung zweier Bürocontainer sowie Errichtung von vier E-Ladestationen.**

Der maßgebliche Konsensumfang für die Anlage zur Behandlung und Lagerung von Abfällen gründet sich auf den Feststellungsbescheid der Abfallrechtsbehörde vom 2.3.2017, ABT13-38.10-173/2015-30. Die konsentierten Behandlungskapazitäten, die Abfallarten und die Behandlungsweisen ändern sich durch das Projekt nicht.

Gemäß § 50 Abs 2 AWG 2002 hat die Behörde Anträge solcher Art **vier Wochen aufzulegen bzw. bei der Standortgemeinde anzuschlagen**. Allfällige Nachbarn können sich zu dieser Maßnahme bzw. zu diesem Antrag innerhalb der Auflagefrist äußern (Anhörungsrecht) und in das Projekt Einsicht nehmen.

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die Behörde hat Anträge nach Maßgabe eines vereinfachten Verfahrens für **vier Wochen** aufzulegen.

Nachbarn im Sinne § 50 Abs. 2 AWG 2002 haben die Möglichkeit innerhalb der **4-Wochen-Auflagefrist** in das Projekt Einsicht zu nehmen und sich zu den geplanten Maßnahmen innerhalb der 4-Wochen-Frist schriftlich zu äußern. Die Behörde hat auf eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen (siehe § 50 Abs. 2 AWG 2002).

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und Unterlagen liegen während der **Auflagefrist** in der Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle im Erdgeschoss sowie bei der Standortgemeinde Knittelfeld zur Einsicht auf.

Planeinsicht kann bei der Abteilung 13 derzeit nur nach Voranmeldung erteilt werden (Telefonnummer zur Anmeldung: 0316 877 DW 3831 oder DW 3182).

Die Auflagefrist beginnt mit 15.01.2024 für die Dauer von 4 Wochen.

Rechtsgrundlagen: § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, i.d.g.F.

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Agnes Schmidhofer
(elektronisch gefertigt)